

# Amtsblatt



Landkreis Straubing-Bogen – Heimat des Bayerischen Rautenwappens

**Sprechzeiten:** Mo. bis Fr. 7.45 bis 12.00 Uhr, Mo. bis Mi. 13.00 bis 16.00 Uhr, Do. bis 17.00 Uhr

KFZ-Zulassung und Führerscheinstelle: Mittwoch nachmittags geschlossen, übrige Zeit nach Vereinbarung (bitte nutzen Sie auch diese Möglichkeit), **Schalterschluss** in der **Zulassungsstelle** jeweils ½ Stunde vor Ende der Sprechzeiten:  
Sie erreichen uns mit dem **Stadtverkehr SR, Linie 3**, mit der **Bahn, Haltestelle Straubing-Ost**

Nr. 11

23. April 2008

37. Jahrgang

## Inhaltsverzeichnis:

	<b>Seite:</b>
<b>1. Erlass einer 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Aitrachtalgruppe</b> Bekanntmachung des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 14.04.2008, Az.: 21-050-2	105
<b>2. Erlass einer 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Irlbachgruppe</b> Bekanntmachung des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 14.04.2008, Az.: 21-050-2	106
<b>3. Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);</b> Antrag der Firma Georg Hornung Kieswerk GmbH, Haidstraße 1, 94365 Parkstetten, auf Erteilung der wasserrechtlichen Gestattung für die Herstellung von Gewässern auf den Grundstücken Fl.Nrn. 902, 903, 905, 906, 906/1 sowie 884 bis 888 der Gemarkung und Gemeinde Parkstetten - Feststellung über die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung	107
<b>4. Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2008 des Schulverbandes Sankt Englmar-Perasdorf</b>	107/108
<b>5. Kraftloserklärung einer verloren gegangenen Sparurkunde</b>	109

Das Amtsblatt erscheint als Nachrichtenblatt des Landkreises und aller anderen Behörden zweimal monatlich bzw. nach Bedarf.

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen.

**Erlass einer 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Aitrachtalgruppe**

Bekanntmachung des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 14.04.2008,  
Az.: 21-050-2

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Aitrachtalgruppe hat am 10.04.2008 eine 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung beschlossen.

Die Änderung der Verbandssatzung wurde gem. Art. 48 Abs. 2 KommZG angezeigt. Nachstehend wird die genannte Änderung gem. Art. 24 Abs. 1 KommZG bekannt gemacht.

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Aitrachtalgruppe erlässt auf Grund Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit folgende

**1. Satzung  
zur Änderung der Verbandssatzung:**

**§ 1**

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Aitrachtalgruppe vom 05.09.2006 (Amtsblatt des Landkreises Straubing-Bogen Nr. 26 vom 20.09.2006) wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Je 200 Hausanschlüsse sowie ein Rest von mehr als 100 Hausanschlüsse ergeben jeweils das Recht, einen Verbandsrat zu entsenden.“

**§ 2**

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2008 in Kraft.

Zweckverband zur Wasserversorgung  
der Aitrachtalgruppe

Straubing, den 11.04.2008

gez.  
F r a n k  
Verbandsvorsitzender

Straubing, 14.04.2008  
Landratsamt Straubing-Bogen

gez.  
Rothammer  
Regierungsamtsrat

**21-050-2**

**Erlass einer 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Irlbachgruppe**

Bekanntmachung des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 14.04.2008,  
Az.: 21-050-2

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Irlbachgruppe hat am 03.04.2008 eine 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung beschlossen.

Die Änderung der Verbandssatzung wurde gem. Art. 48 Abs. 2 KommZG angezeigt. Nachstehend wird die genannte Änderung gem. Art. 24 Abs. 1 KommZG bekannt gemacht.

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Irlbachgruppe erlässt auf Grund Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit folgende

**1. Satzung  
zur Änderung der Verbandssatzung:**

**§ 1**

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Irlbachgruppe vom 09.05.2006 (Amtsblatt des Landkreises Straubing-Bogen Nr. 17 vom 24.05.2006) wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Je 170 Hausanschlüsse sowie ein Rest von mehr als 85 Hausanschlüsse ergeben jeweils das Recht, einen Verbandsrat zu entsenden.“

**§ 2**

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2008 in Kraft.  
Zweckverband zur Wasserversorgung  
der Irlbachgruppe

Straubing, den 09.04.2008  
gez.  
Krä  
Verbandsvorsitzender

Straubing, 14.04.2008  
Landratsamt Straubing-Bogen  
gez.  
Rothammer  
Regierungsamtsrat

## **Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

Antrag der Firma Georg Hornung Kieswerk GmbH, Haidstraße 1, 94365 Parkstetten, auf Erteilung der wasserrechtlichen Gestattung für die Herstellung von Gewässern auf den Grundstücken Fl.Nrn. 902, 903, 905, 906, 906/1 sowie 884 bis 888 der Gemarkung und Gemeinde Parkstetten - Feststellung über die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

## **Bekanntmachung**

Für das o. g. Vorhaben ist die gemäß § 3 d UVPG i. V. m. Art. 83 Abs. 3 des Bayerischen Wassergesetz (BayWG) und der Anlage III zum BayWG vorgeschriebene Vorprüfung des Einzelfalles durchgeführt worden. Die Vorprüfung ergab, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Straubing, 16.04.2008  
Landratsamt Straubing-Bogen  
Sachgebiet Wasserrecht

Tschimmel

---

21 – 941

## **Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2008 des Schulverbandes Sankt Englmar-Perasdorf**

### **I.**

### **Haushaltssatzung des Schulverbandes Sankt Englmar-Perasdorf für das Haushaltsjahr 2008**

Aufgrund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes – BaySchFG -, Art. 40, Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

#### **§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	152.400 €
und	
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	20.000 €
ab.	

#### **§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

### § 4

#### **Schulverbandsumlage**

- 1) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2008 auf
- 2) 100.000€ festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
- 3) Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2007 auf 86 Verbandsschüler festgesetzt.
- 4) Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.162,79 € festgesetzt. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 5.000 € festgesetzt.

### § 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

### § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2008 in Kraft.

Sankt Englmar, 09.04.2008

Hans Fuchs  
Schulverbandsvorsitzender

## II.

Das Landratsamt Straubing-Bogen als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 04.04.2008 Nr. 21-941-5/5 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Teile enthält.

## III.

Die Haushaltssatzung wird hiermit gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan 2008 liegt eine Woche ab dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Sankt Englmar öffentlich auf. Außerdem liegt die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen und der Haushaltsplan in der v. g. Geschäftsstelle innerhalb der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme bereit.

Straubing, 21.04.2008  
Landratsamt Straubing-Bogen

Rothammer  
Regierungsamtsrat

## **Kraftloserklärung einer verloren gegangenen Sparurkunde**

Die Sparurkunde

Sparkassenbuch

Konto Nr. 12117870

wird durch den Vorstand der Sparkasse Landshut für kraftlos erklärt, nachdem auf das am 15.01.2008, erlassene Aufgebot innerhalb einer Frist von drei Monaten Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden.

Das Aufgebot wurde fristgerecht durch Aushang in der Kundenhalle der Sparkasse Landshut und durch Veröffentlichung in den zuständigen Amtsblättern gemäß § 12 der Satzung der Sparkasse Landshut bekannt gemacht.

Landshut, den 18.04.2008  
Sparkasse Landshut

Heckner

Wirkert